

Und damit ist sie nicht nur grammatisches Subjekt, sondern reales, einwirkend auf Demonstranten als Dativ- und Akkusativobjekte. Subjekte im Sinne realen Handelns wie in dem der normativen Grammatik werden die Demonstranten der Urteilsbegründung nur dann, wenn sie als drohend der Polizeikette gegenüberstehend vorgestellt werden sollen, wenn sie ›unter lautem Gejohle untergehakt geschlossen‹ irgendwo einbiegen, wenn sie sich als ›Kern‹ versammeln.

Deutlicher noch schlägt sich die Kumpanei der dritten mit der zweiten konstitutionellen Gewalt sprachlich nieder, wenn es um Zeugenaussagen geht.

Zeugen und Zeugen sind nicht dasselbe. Die Glaubhaftigkeit a priori, die polizeilichen Zeugen vor Gericht zugebilligt wird, ist nur ein erster Schritt. Ihm folgt der nächste, daß polizeiliche Aussagen gar nicht mehr als Zeugenaussagen auftreten, sondern als indikativische Tatsachenfeststellungen des Gerichts. Wenn es heißt, daß die ›sehr lauten Aufforderungen‹ der Polizeilautsprecher ›nicht (zu) überhören‹ waren, und ›daß alle Demonstranten die Aufforderungen der Polizei gut hören konnten‹, so muß man in der Tat annehmen, das Gericht sei tempore delicti selbst anwesend gewesen.

Auf der anderen Seite die anderen Zeugen. Deren Subjektivität, ja verbohrt Böswilligkeit wird suggeriert, indem nicht das, was sie sagen, wiedergegeben, sondern insistiert wird auf einem vermuteten Willen des Zeugen, die Unwahrheit zu sagen. So heißt es von der Freundin des Angeklagten: ›Auch sie will nur diese eine Aufforderung gehört haben.‹ Dies übrigens nicht ohne den vorangegangenen Hinweis, daß sie ›ebenfalls angeklagt‹ sei.

Wolfgang Schivelbusch

Urteil des Amtsgerichts München vom 7. 6. 1968

(Der Angeklagte) wird wegen eines Vergehens des Aufruhrs in Tateinheit mit einem Vergehen des Landfriedensbruchs, einem Vergehen der Sachbeschädigung und einem Vergehen der Verletzung der Parlamentsbannmeile gemäß §§ 115 I, 125 I, 303, 106 a I, 73 StGB
zur Gefängnisstrafe von 8 Monaten verurteilt.

Aus den Gründen:

I. . . .

II.

Am 31. 1. 1968 gegen 21.30 Uhr forderte der Angeklagte im Deutschen Museum in München Teilnehmer einer dortigen Versammlung auf, einen Demonstrationzug zum Griechischen Generalkonsulat in München, Steinsdorfstr. 10, durchzuführen. Nachdem dem Angeklagten mitgeteilt worden war, das Konsulat liege in der Bannmeile des Bayerischen Landtages, die Durchführung einer Demonstration sei daher verboten und strafbar, stellte der Angeklagte seine Aufforderungen ein. Wenig später begab er sich zum Griechischen Generalkonsulat, wo sich inzwischen ca. 150 bis 200 Personen zu einer Demonstration zusammengefunden hatten.

Dem Angeklagten war hierbei bekannt, daß das Konsulat innerhalb der Bannmeile um das Gebäude des Bayerischen Landtages liegt, die Kundgebung also durch das Gesetz zur Befriedung des Landtagsgebäudes vom 7. 3. 1952 (Bayer. bereinigte Sammlung Teil 1 Seite 435) verboten war. Der Angeklagte beobachtete ca. fünfzehn Minuten den Verlauf der Kundgebung, bei der die Kundgebungsteilnehmer durch Sprechchöre ihrer Meinung Ausdruck verliehen, sowie gemeinsam gegen eine Absperrung der Polizei vorgingen, diese zu durchbrechen versuchten und dabei Polizeibeamte durch Fußtritte körperlich verletzten. Die polizeiliche Absperrung war erfolgt, um einerseits die Sicherheit des Straßenverkehrs zu gewährleisten, andererseits ein weiteres Vordringen der Demonstranten gegen das Gebäude des Griechischen Generalkonsulats zu verhindern.

Daraufhin begab sich der Angeklagte unter dem Schutze anderer Demonstranten unmittelbar an die der Steinsdorfstraße zugeneigten Seite des Konsulats, wo er mit einer mitgebrachten Autolacksprühdose die Zahl 114 an das Gebäude des Konsulats sprühte. Der Angeklagte wollte hierdurch auf Artikel 114 der griechischen Verfassung hinweisen, der das Widerstandsrecht garantiert. Der Angeklagte merkte dabei, daß wenige Meter von ihm entfernt Widerstandshandlungen anderer Demonstranten gegen die Absperrung der Polizei geführt wurden, die Polizei u. a. daran gehindert wurde, zu dem Tätigkeitsort des Angeklagten vorzudringen.

Im Verlaufe der Demonstration hatte Kriminaloberinspektor Schlund bemerkt, daß eine Demonstrantin in einer Tasche offensichtlich Wurfgeschosse bereithielt, die von anderen Demonstranten benützt wurden. Als er hiergegen einschreiten wollte, wurde er von Demonstranten eingekreist, gestoßen und geschlagen und schließlich in Richtung auf die Isar abgedrängt, die auf der dem Konsulat gegenüberliegenden Straßenseite vorbeifließt. Während der Kriminalbeamte zum Flußufer hingestoßen wurde, wurden mehrfach Rufe unter den Demonstranten geführt: »Werft den Bullen ins Wasser.« Als Schlund nur noch wenige Meter vom Flußufer entfernt war, wurde seine bedrohliche Lage von anderen Kriminalbeamten erkannt, die ihn aus dieser für ihn lebensbedrohlichen Lage befreiten.

Nachdem während des Laufes der Demonstranten Parolen mit Farbe auf die Gehsteige geschrieben worden waren, wurden Beutel mit Farbe gegen das Konsulatsgebäude und Polizeibeamte geworfen. Aus der Gruppe der Demonstranten wurden mehrfach Steine gegen die Polizei und gegen das Konsulatsgebäude geworfen; einige Fenster des Konsulatsgebäudes wurden eingeworfen.

Gegen 22.45 Uhr wurde der Angeklagte aus einer Gruppe von Demonstranten vorläufig festgenommen, die auf dem Gehsteig der Steinsdorfstraße gegenüber dem Konsulat stand. Zu diesem Zeitpunkt erfolgten aus dieser Gruppe heraus weitere Steinwürfe. Bei der Festnahme des Angeklagten wurde der Polizeibeamte Hirschbock von anderen Demonstranten tätlich angegriffen.

Von der Inhaberin des Gebäudes des Griechischen Generalkonsulats, der Bayerischen Notarkasse, wurde gegen den Angeklagten mit Schreiben vom 8. 2. und 12. 2. 1968 Strafantrag wegen Sachbeschädigung gestellt.

III.

Der Angeklagte räumt ein, daß er an der Demonstration teilgenommen habe. Er sei allerdings erst etwas später nachgekommen, habe den Verlauf der Demonstra-

tion also nicht von Anfang an erlebt. Er habe gewußt, daß es sich um eine verbotene Demonstration handle, er sich daher durch Teilnahme an der Demonstration also strafbar mache. Er habe im Hinblick auf den erstrebten Zweck aber seine Teilnahme für gerechtfertigt gehalten. Er habe die Zahl 114 an die Hauswand gesprüht, auch dies habe er aus dem Gesichtspunkt der freien Meinungsäußerung sowie der Sozialadäquanz für gerechtfertigt gehalten. Es sei möglich, daß Steinwürfe und Widerstandshandlungen erfolgt seien, doch habe er davon nichts bemerkt. Während er zunächst angegeben hatte, er habe sich ca. fünfzehn Minuten bei der Demonstration aufgehalten, ehe er die Ziffer 114 gesprüht habe, behauptete er später, diese Zeit könne auch nur etwa zwei Minuten betragen haben. Unmittelbar nach dem Sprühen habe er sich von der Demonstration entfernt, habe einen Spaziergang um ein Häuserviertel unternommen und sei erst unmittelbar vor seiner Festnahme zurückgekehrt. Schon aus diesem Grunde könne er Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen nicht bemerkt haben.

Diese Einlassung des Angeklagten ist völlig unglaubwürdig. Sie ist im übrigen durch das Ergebnis der Hauptverhandlung widerlegt. Daß der Angeklagte, der ursprünglich selbst zur Teilnahme an einer Demonstration aufgerufen habe, sich erst später dorthin begeben haben soll, erscheint widersprüchlich. Ihm kam es gerade persönlich auf Teilnahme an der Demonstration an. Wann der Angeklagte zu der Gruppe der Demonstranten stieß, kann jedoch dahingestellt bleiben. Auf Grund der eigenen Angaben des Angeklagten steht fest, daß er bereits ca. fünfzehn Minuten vor dem Sprühen anwesend war. Wenn der Angeklagte diese Angaben auch später dahin eingeschränkt hat, es können auch nur ca. zwei Minuten gewesen sein, so ist dies eine reine Schutzbehauptung. Der Angeklagte hat diese Einschränkung erst dann vorgenommen, als er bemerkte, daß Zeugen ihn belastende Angaben gemacht haben.

Welche Gewalttaten gegen Personen und Sachen im Laufe der Demonstration erfolgten, steht auf Grund der beeideten Aussagen der Zeugen Schlund, Kristen, Lindner, Kohlbeck und Mühlendorfer fest. Dabei ist nicht nachzuweisen, daß der Angeklagte das Vorgehen anderer Demonstranten gegen den Kriminalbeamten Schlund bemerkt hat. Dagegen steht auf Grund der Aussage des Zeugen Mühlendorfer fest, daß der Angeklagte die Widerstandshandlungen der Demonstranten gegenüber den absperrenden Polizeibeamten bemerkte. Gerade wenige Minuten bevor der Angeklagte die Wand besprühte, hatten die dortigen Handlungen ihren Höhepunkt erreicht, die Absperrung der Polizei drohte durchbrochen zu werden und mußte durch Verstärkung aufgefangen werden. Dabei spielten sich diese Vorgänge nur etwa drei bis zehn Meter von dem Punkt ab, an den sich der Angeklagte begab, um die Hauswand zu besprühen. Da der Angeklagte nach seinen eigenen Angaben sein vorgesehenes Tätigkeitsfeld vorher beobachtet hatte, ist seine Einlassung, er habe das Vorgehen der Demonstranten gegen die Polizei nicht bemerkt, widerlegt. Daß der Angeklagte sich in der Zeit zwischen seiner Sprüh-tätigkeit und seiner Festnahme zum Zwecke eines Spaziergangs von der Demonstration entfernt haben soll, ist unglaubwürdig. Darauf kommt es jedoch nicht an, da auf Grund der Angaben des Zeugen Lindner feststeht, daß auch zu dem Zeitpunkt in unmittelbarer Nähe des Angeklagten noch Steinwürfe gegen die Polizei erfolgten, als der Angeklagte festgenommen werden sollte. Schließlich steht auf Grund der Angaben des Zeugen Kohlbeck fest, daß der Angeklagte nur unter Schwierigkeiten und unter Widerstand der anderen Demonstranten festgenommen werden konnte.

Damit ist erwiesen, daß der Angeklagte sich an der Zusammenrottung auch dann noch beteiligte, als er sah, daß andere Demonstrationsteilnehmer Gewalttätigkeiten gegen die Polizei verübten sowie Gegenstände warfen.

IV.

Die rechtliche Wirkung dieses Sachverhalts ergibt, daß der Angeklagte wegen eines Vergehens des Aufruhrs gemäß §§ 115 Abs. I StGB zu verurteilen war.

Er nahm an einer öffentlichen Zusammenrottung teil, bei der Demonstranten mit vereinten Kräften Widerstand gegen die Staatsgewalt leisteten. Der Angeklagte handelte vorsätzlich, da er nicht nur in Kauf nahm, daß möglicherweise gemeinschaftliche Widerstandshandlungen vorgenommen würden, sondern vielmehr diese sogar bemerkte und durch sein weiteres Verweilen in der Demonstration billigte. Durch dieselbe Handlung beging der Angeklagte ein Vergehen des Landfriedensbruchs gemäß § 125/I StGB, da der Angeklagte an der öffentlichen Zusammenrottung teilnahm, bei der mit vereinten Kräften Gehwege mit Farbe beschmutzt wurden und Fensterscheiben eingeworfen wurden. Einzelne Personen wären zu diesen Handlungen nicht in der Lage gewesen, nur durch das Zusammentreffen der erheblichen Menge waren diese Handlungen trotz des Einsatzes eines großen Polizeiaufgebotes nicht zu verhindern. Durch das Besprühen der Hauswand mit Lack hat der Angeklagte diese beschädigt und sich damit noch eines Vergehens der Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB schuldig gemacht. Da der Ort der Demonstration innerhalb der Parlamentsbannmeile liegt, war er auch wegen eines Verstoßes gegen § 106 a StGB zu verurteilen. Auch insoweit handelte der Angeklagte vorsätzlich, ihm war die Strafbarkeit seines Verhaltens bewußt.

Sämtliche Taten stehen zueinander im Verhältnis der Tateinheit gemäß § 73 StGB, da es sich um einen einzigen natürlichen Vorgang handelte, der in enger örtlicher und zeitlicher Beziehung stand. Auch der Vorsatz des Angeklagten war einheitlich.

Daß der Angeklagte bei den Taten als Rädelsführer gehandelt hat, war nicht ausreichend nachzuweisen.

Die Taten des Angeklagten waren rechtswidrig, sie sind nicht gerechtfertigt. Das Recht der freien Meinungsäußerung besteht nur im Rahmen der sonstigen Gesetze, der Angeklagte ist durch nichts gehindert, seine Meinung ohne Verstoß gegen Strafgesetze kundzugeben.

V.

Bei der Strafzumessung war zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, daß er einen Teil des äußeren Sachverhalts zugegeben hat. Strafmildernd war darüber hinaus zu berücksichtigen, daß der eigene Tatbeitrag des Angeklagten sich durchaus in Grenzen hielt sowie daß seine Motive der Tatbegehung keine kriminellen, sondern politische Wurzeln hatten.

Demgegenüber mußte straferschwerend wirken, daß der Angeklagte wegen strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit Demonstrationen bereits verurteilt werden mußte, daß er selbst einer der Initiatoren der Demonstranten war und

selbst daran teilnahm, obwohl er noch wenige Minuten vorher auf das Strafbare seines Verhaltens ausdrücklich hingewiesen worden ist.

Bei Abwägung dieser für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände konnte zwar die Mindeststrafe des § 115/I StGB nicht mehr ausreichen, mußte nach Meinung des Gerichts aber auch nicht allzuerheblich überschritten werden. Dabei war schließlich zu berücksichtigen, daß das Verhalten des Angeklagten gegen mehrere verschiedene Strafgesetze verstieß.

Eine Gefängnisstrafe von acht Monaten erschien daher schuldangemessen.

Zwar stehen nach Auffassung des Gerichts die Vorschriften des § 23/III StGB nicht entgegen. Ein zwingender Ausschluß nach § 23/III Ziff. 2 u. 3 StGB liegt nicht vor. Auch § 23/III Ziff. 1 StGB ist nach Auffassung des Gerichts nicht gegeben, da die Haltung der Öffentlichkeit gegenüber Straftaten der vorliegenden Art uneinheitlich ist, womit aber nicht gesagt werden kann, daß das öffentliche Interesse die Vollstreckung zwingend erfordere. Dagegen war dem Angeklagten Strafaussetzung zur Bewährung zu versagen, da die Voraussetzungen des § 23/II StGB nicht erfüllt sind. Die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben und sein Verhalten nach der Tat läßt die Erwartung nicht zu, daß er unter der Einwirkung der Strafaussetzung zur Bewährung in Zukunft ein gesetzmäßiges Leben führen wird. Der Angeklagte hat auf ausdrückliche Frage erklärt, er halte Steinwürfe für politisch sinnlos, da sie seine Sache politisch ungünstig beeinflussen würden. Der Angeklagte hat bereits hierdurch gezeigt, daß es ihm dabei nicht um die Vermeidung strafbarer Handlungen, sondern ausschließlich um politische Zweckmäßigkeit geht. Der Angeklagte hat darüber hinaus aber auch erklärt, er halte im übrigen Gewalt gegen Sachen für ein zulässiges Mittel, politische Überzeugungen durchzusetzen. Damit ist beim Angeklagten die Gewähr künftigen Wohlverhaltens nicht gegeben, zumal es sich bei diesen Angaben des Angeklagten nicht um eine spontane Aktion handelte, wobei der Angeklagte möglicherweise die Tragweite seiner Erklärung nicht erfaßt hätte, und seine Meinung noch korrigierbar wäre. Vielmehr zeigen gerade die einschlägigen Vorstrafen, bei denen der Angeklagte ebenfalls zu einer verbotenen Demonstration aufrief, sowie weitere Umstände, daß die Meinung des Angeklagten bereits aus der Vergangenheit objektivierbar ist. Der Angeklagte hat in der Vergangenheit eine weitere Straftat begangen, bei der eine Verurteilung lediglich aus formellen Gründen nicht erfolgte, obwohl der Angeklagte tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft gehandelt hat! Schließlich hat der Angeklagte selbst eingeräumt, auch in der Zwischenzeit an einer Reihe von Demonstrationen teilgenommen zu haben, die zu einem weiteren Ermittlungsverfahren gegen ihn geführt haben.

Die Berücksichtigung dieser Gesamtumstände lassen aber nicht erwarten, daß der Angeklagte allein unter Einwirkung der Strafaussetzung zur Bewährung in Zukunft ein gesetzmäßiges Leben führen wird. Strafaussetzung zur Bewährung war damit gesetzlich ausgeschlossen.